

Partner - Zusatzinformationen

Surf Worldcup 2020

1. Präambel

Diese Zusatzinformation bezieht sich ausschließlich auf das Eventareal im Strandbad Neusiedl am See. Diese Zusatzinformationen bilden gemeinsam mit dem bestätigten Anmeldeformular die Vereinbarung zur Teilnahme am Surf Worldcup 2020.

Der Vertragspartner wird im Text kurz Partner oder Aussteller genannt.

2. Öffnungszeiten

Tagesprogramm im Strandbad	Öffnungszeiten Partner
Fr., 24.04.: 12:00 - 22:00 Uhr	12:00 - 20:00 Uhr
Sa., 25.04.: 10:00 - 22:00 Uhr	10:00 - 20:00 Uhr
So., 26.04.: 10:00 - 20:00 Uhr	10:00 - 19:00 Uhr
Do., 30.04.: 12:00 - 22:00 Uhr	12:00 - 20:00 Uhr
Fr., 01.05.: 10:00 - 22:00 Uhr	10:00 - 20:00 Uhr
Sa., 02.05.: 10:00 - 22:00 Uhr	10:00 - 20:00 Uhr
So., 03.05.: 10:00 - 20:00 Uhr	10:00 - 19:00 Uhr

Während der Öffnungszeiten hat der Partner seinen Stand uneingeschränkt offen zu halten. Eine vorzeitige Schließung des Standes bzw. ein vorzeitiger Abbau sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt ein Pönale (in der Höhe von 10 % der Vertragssumme pro Tag) einzufordern.

3. Adresse und Anreise

Adresse: Surf Worldcup Gelände, Seegelände 6, 7100 Neusiedl am See

Anreise: Anfahrt über A4 Ausfahrt 43-Neusiedl/See - Richtung Neusiedl am See rechts halten - für rund 3 km dem Straßenverlauf bis zur ersten Hauptkreuzung (Bezirkshauptmannschaft) folgen - geradeaus über Hauptstraße - danach links in Gartenweg einbiegen - nach 1,3 km rechts auf Seestraße abbiegen und bis Straßenende weiterfahren.

Hinweis: Wegen Staugefahr auf der Hauptstraße von Neusiedl am See wurde die ausgeschilderte Route über Gartenweg gewählt.

Eingabe ins Navi: Seegelände 6, 7100 Neusiedl - Route über Gartenweg.

4. Akkreditierung

Die Akkreditierung befindet sich im Strandbad Neusiedl am See beim Infostand. Hier erhält jeder Partner die vertraglich vereinbarte Anzahl an Eintrittskarten und Parkkarten. Die Aussteller Eintrittskarten berechtigen die Mitarbeiter zum Aufenthalt am Eventgelände 30 Minuten vor und nach den regulären Öffnungszeiten. Die Eintrittskarten müssen sowohl beim Einlass, als auch beim Auslass jedes Mal in das Lesegerät gesteckt werden, da sonst die Karte beim Lesegerät ein Fehler angezeigt wird und somit die Karte ungültig ist.

5. Parkplätze und Zufahrt zum Gelände

Die Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Gelände ist zu folgenden Zeiten möglich:

Do., 23.04.: 10:00 - 20:00 Uhr

Fr., 24.04.: 08:00 - 11:00 Uhr

So., 26.04.: ab 19:00 Uhr

Do., 30.04.: 08:00 - 11:00 Uhr

So., 03.05.: ab 19:00 Uhr

Während des Events ist die Zufahrt zum Gelände **NICHT MÖGLICH!** Im Falle von dringenden Nachlieferungen muss das genaue Vorgehen bitte am Vortag mit dem zugeteilten Partner Betreuer des Veranstalters abgesprochen werden.

Mit einer gültigen Parkkarte können Fahrzeuge je nach Kategorie der Parkkarte auf dem Crew Parkplatz oder am Parkplatz vor dem Eventgelände abgestellt werden.

Für eventuelle Schäden an den Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

6. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

- 6.1. Nach der Akkreditierung wird der Ausstellerstand durch einen Stand Betreuer des Veranstalters an den Partner übergeben. Die vollständige Bezahlung des Ausstellerstandes ist dabei Voraussetzung für die Übergabe des Standes.
- 6.2. Der Aufbau des Standes für das erste Eventwochenende ist am Donnerstag, 23.04., von 10:00 bis 20:00 Uhr oder am Freitag, 24.04., von 08:00 bis 12:00 Uhr möglich.

Der Aufbau des Standes für das zweite Eventwochenende ist am Donnerstag, 30.04., von 08:00 bis 12:00 Uhr möglich.

Längere Aufbauzeiten sind möglich, müssen aber durch den Stand Betreuer des Veranstalters genehmigt werden.
- 6.3. Jeder Stand verfügt über einen Stromanschluss (Verbrauch lt. gebuchtem Package). Weitere Anschlüsse (mehr KW, Starkstrom oder Nachtstrom) sind möglich. Diese kostenpflichtigen Zusatzleistungen müssen bis spätestens 01.03.2020 schriftlich bestellt werden. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.
- 6.4. Die Reinigung der Stände obliegt den Partnern selbst. Es wird empfohlen einen eigenen Staubsauger mitzunehmen! Ein Reinigungsservice vor Ort ist möglich. Diese kostenpflichtige Zusatzleistung muss bis spätestens 01.03.2020 schriftlich bestellt werden.
- 6.5. Der Abbau des Standes ist am Sonntag, den 26.04., ab 19:00 Uhr möglich. Ware und leicht entwendbare Teile sollten an diesen Tagen aus dem Stand entfernt werden. Die Zwischenlagerung in versperrten Anhängern am Eventgelände ist möglich.
- 6.6. Der finale Abbau des Standes nach dem zweiten Eventwochenende ist am Sonntag, den 03.05., ab 19:00 Uhr möglich. An diesem Tag muss der Stand aus überwachungs-technischen Gründen bis 22 Uhr vollständig geräumt werden. Mit spezieller Berechtigung durch den Veranstalter können Werbemittel etc. unter Haftungsausschluss auch erst am Montag, 04.05., abgeholt werden. Bei Abholung der Werbemittel etc. am nächsten Tag sind diese im Zelt für die Spedition vorzubereiten (einfoilieren etc.). Es gibt von Sonntag auf Montag noch eine reduzierte Nachtwache für das Gelände. Die Sachen müssen so vorbereitet sein, dass bei der Abholung keine Hilfe durch den Veranstalter nötig ist (Hubwagen etc. sollte durch die Spedition mitgebracht werden).
- 6.7. Die Platzzuteilung und Änderungen des Standes obliegen allein dem Veranstalter. Verringert sich die Fläche des Standes um weniger als 10 % bzw. verändert sich der Standort um weniger als 15 m ist dies zu akzeptieren. Bei umfangreicheren Änderungen kann der Partner vom Vertrag zurücktreten.
- 6.8. Mit der Übergabe des Standes an den Partner bzw. der bestellten Leistung durch den Veranstalter gilt dieser Teil der Leistung als ordnungsgemäß erbracht und

abgenommen, soweit nicht umgehend schriftlich vom Partner unter Angabe der konkreten Mängel gegenüber der Projektleitung vom Veranstalter gerügt wird.

- 6.9. Der Partner ist für die Einrichtung des eigenen Standes gänzlich selbst verantwortlich. Beschädigungen aller Art an vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Materialien sind vom Partner verschuldensunabhängig zum Neupreis zu ersetzen.
- 6.10. Vor dem endgültigen Verlassen des Standes muß dieser vom zugeteilten Stand Betreuer des Veranstalters übernommen werden.

7. Bewachung

- 7.1. Der Veranstalter lässt das Veranstaltungsgelände außerhalb der Öffnungszeiten von einer Sicherheitsfirma bewachen. Eigene oder eigens organisierte Bewachung durch den Partner ist unzulässig, weil dies zu Sicherheitsrisiken hinsichtlich der allgemeinen Bewachung führen kann. Eigene Standbewachung durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters kann gebucht werden. Während der Öffnungszeiten der Tagesveranstaltung (siehe Punkt 2) ist der Partner für die Bewachung des Standes zuständig.
- 7.2. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang zu den Partner Ständen **NICHT** möglich.
- 7.3. Das Übernachten im Stand oder am Ausstellungsgelände ist ausnahmslos verboten.
- 7.4. Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Stände bis zum Zeitpunkt der Räumung des Eventgeländes durch den Sicherheitsdienst besetzt sind. Die Zeiten der Räumung können je nach Standort variieren. Ebenso hat der Aussteller dafür zu sorgen, dass die Stände in der Früh eine halbe Stunde vor Öffnung des Eventgeländes wieder besetzt sind.
- 7.5. **Im Falle eines Diebstahls sollte vom Partner sofort eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei in Neusiedl gemacht werden.**

8. Produkte, Werbung und Sampling

- 8.1. Andere als die vom Veranstalter bestätigten Produkte dürfen nicht ausgestellt werden, weil sonst die Möglichkeit besteht, dass dadurch eine Exklusivitätsvereinbarung mit dritten Partnern verletzt wird und somit der entstandene Schaden, welcher wesentlich höher als die Vertragssumme sein kann, in Rechnung gestellt werden muss. Nur mit dem Veranstalter abgestimmte Produkte (Werbemittel, Give-Aways, ...) dürfen gesampelt bzw. verteilt werden.
- 8.2. Der Partner garantiert, dass die ausgestellten Produkte sämtlichen anwendbaren Vorschriften entsprechen. Jedenfalls hält der Partner den Veranstalter für die Produkte schad- und klaglos.

- 8.3. Das Sampeln von Produkten jeder Art außerhalb der zugewiesenen Ausstellungsfläche ist nur mit spezieller Berechtigung durch den Veranstalter erlaubt (Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt eine Pönale von 1.500 Euro pro Tag einzufordern).
- 8.4. Transparente, Flyer, Werbeaufschriften und sonstige Werbematerialien dürfen außerhalb der zugewiesenen Ausstellungsfläche nur mit spezieller Berechtigung durch den Veranstalter angebracht oder verteilt werden, insbesondere auch nicht auf den Parkplätzen vor dem Gelände, weil sonst die Möglichkeit besteht, dass dadurch eine Exklusivitätsvereinbarung mit dritten Partnern verletzt wird und somit der entstandene Schaden in Rechnung gestellt werden muss.

9. Sonderveranstaltungen

- 9.1. Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf dem Stand bzw. am oder vor dem Eventgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

10. Kaution

- 10.1. Mit der Rechnung wird eine Standkaution von 150 Euro eingehoben, welche nach ordnungsgemäßer Standübergabe an den Stand Betreuer des Veranstalters innerhalb von 30 Tagen rücküberwiesen wird.
- 10.2. Von der Kaution können unter anderem folgende Kosten abgezogen werden: Kosten für Müllentsorgung, Standreinigung oder für Zeltreparaturen.
- 10.3. Der Partner erhält bei ordnungsgemäßer Übergabe eine Bestätigung, mit welcher die geleistete Standkaution von 150 Euro rückerstattet wird. Ohne dieser Bestätigung kann die Kaution nicht erstattet werden!

11. Müll

Der Müll kann in dem dafür vorgesehenen Müllwagen entsorgt werden (Information beim Stand Betreuer des Veranstalters). Bitte keinen Müll oder Verpackungsmaterial hinter den Ständen lagern oder zu den Mistkübeln im Strandbad legen!

12. Spezial Aufbauten - Eigene Stände

Genehmigungspflichtige Aufbauten, welche nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, werden auf eigenes Risiko errichtet und müssen vom Aussteller selbst bei der BH Neusiedl am See angemeldet werden. Das dazu notwendige Formular kann beim zuständigen Betreuer angefordert werden.

13. Mitbringen von Getränken

Es dürfen nur jene Getränke für den Eigenbedarf mitgenommen werden, die auch beim Surf Worldcup gelistet sind, weil sonst Exklusivitätsvereinbarungen mit dritten Partnern verletzt werden können. Der dadurch entstandene Schaden, welcher wesentlich höher als die Vertragssumme sein kann, müsste somit in Rechnung gestellt werden.

14. Anmeldung über das Anmeldeformular

Die Anmeldung ist rechtsverbindlich und unwiderruflich. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Bedingungen dürfen nur vom Veranstalter vorgenommen werden. Die Bedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge wie zum Beispiel das Anmieten von Einrichtungsgegenständen etc.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Beim Surf Worldcup handelt es sich um eine fixe Veranstaltung, welche aufgrund der Ankündigung nicht verschoben werden kann und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften bei jedem Wetter stattfindet.
- 15.2. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Veranstaltung bei jedem Wetter stattfindet und auch bei Beeinträchtigung oder Absage der Veranstaltung durch höhere Gewalt keine Reduzierung der vereinbarten Standmiete eintritt.
- 15.3. Bei einer Absage aufgrund von höherer Gewalt vor Beginn der Veranstaltung wird nur der aliquote Anteil der tatsächlich aufgetretenen Gesamtkosten der Veranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt bzw. die Differenz refundiert.

16. Finanzielles, Stornobedingungen und Weitergabe

- 16.1. Alle genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.
- 16.2. Etwaige Werbeabgaben und sonstige nicht direkte Abgaben und Kosten sind vom Partner zu tragen.
- 16.3. Forderungen des Veranstalters verstehen sich ohne Abzug und spesenfrei auf das vom Veranstalter genannte Konto, im Zweifel binnen 14 Tagen ab Forderung. Ab Beträgen von 8.000 Euro kann die Rechnung auf 2x beglichen werden: 50 % bei Erhalt der Rechnung und 50 % bis spätestens 06.05.2020.
- 16.4. Der Partner darf nur mit rechtskräftig zuerkannten Forderungen gegen den Veranstalter aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

- 16.5. Der Veranstalter ist berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, wenn sich Preisänderungen ergeben, welche nicht durch den Veranstalter beeinflusst werden können, wie insbesondere Materialkostenerhöhungen, Transportkostenerhöhungen, Gesetzesänderungen, Preisänderungen durch Subunternehmen und Vorlieferanten.
- 16.6. Bei Stornierung der Anmeldung hat der Aussteller folgende Stornogebühren zu bezahlen:
- Stornierung bis 31.12.2019: 30 % der Gesamtsumme
 - Stornierung bis 28.02.2020: 50 % der Gesamtsumme
 - Stornierung nach 28.02.2020: 80 % der Gesamtsumme
- zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten.
- 16.7. Die auch nur teilweise Weitergabe des Standes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und dieser ist berechtigt, dafür zusätzliches Entgelt zu verlangen.

17. Filmen und Fotografieren

- 17.1. Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Eventbereich zu fotografieren und zu filmen oder filmen zu lassen und das Material für seine oder allgemeine (Werbe-) Veröffentlichungen zu verwenden. Der Partner verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen, insbesondere aus den gewerblichen Schutzrechten.
- 17.2. Fotos, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden (Nachbericht etc.), dürfen ohne schriftliche Genehmigung nur für interne Präsentationszwecke verwendet werden.

18. Ersatzpflichten

- 18.1. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet.
- 18.2. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller udgl. oder deren Leuten kann der Partner keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten.
- 18.3. Der Veranstalter haftet nicht für Sturm-, Hagel- oder sonstige Wetterschäden, sowie für jegliche Vermögens-, oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung des Events dem Partner selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen.
- 18.4. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn.
- 18.5. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen.
- 18.6. Etwaige Ansprüche des Partners sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, andernfalls gelten sie als verwirkt.

- 18.7. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen in Drucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, Nichteinschaltung etc.).
- 18.8. Die Partner haften verschuldensunabhängig für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Hinsichtlich Ansprüche Dritter gegen den Veranstalter, insbesondere aus gewerblichen Schutzrechten oder Vereinbarungen zwischen Partner und dem Dritten, hat der Partner den Veranstalter verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

19. Verletzung der Bedingungen

Die Bedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Bedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den Stand sofort zu schließen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Partner, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

20. Allgemeines, Rechtswahl

- 20.1. Die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss jeglicher Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts ist vereinbart.
- 20.2. Sollte eine oder mehrere der Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt; an Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, welche wirtschaftlich gleich bzw. am nächsten kommt.
- 20.3. Als Gerichtsstandort gilt Wien als vereinbart.